

Ergänzende Stellungnahme zu der Beschlussvorlage

Erstmaliger endgültiger Ausbau der Weidengasse zwischen Pflasterhofweg und Ausbauende hinter der Einmündung Zündorfer Weg

Session-Nummer: 2642/2009

In der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 30.11.2009 wurde die Verwaltungsvorlage vertagt „mit der Maßgabe, dass zuerst kurzfristig die betroffenen Anlieger über die Maßnahme und die Kostenbeteiligung informiert werden“.

Für die Bürgerinformation wurde von der Verwaltung die schriftliche Form gewählt und das Angebot der jederzeitigen, persönlichen Rücksprache an die Anlieger gemacht. Da der Verwaltung von einzelnen Anliegern leider nur eine veraltete Adresse vorlag, war es zunächst erforderlich, diese falsch gelaufenen Schreiben ordnungsgemäß zuzustellen. Hierdurch wurde die Auswertung der Bürgerinformation verzögert.

Insgesamt sind 6 Einzelschreiben von Anliegern und 1 Schreiben mit Planungsskizze einer Anliegergemeinschaft bestehend aus 9 Anliegern eingegangen. Aus Gründen des Datenschutzes werden in dieser Anlage keine Angaben zu Namen und Adressen/Hausnummern gemacht.

Stellungnahme zu den Kritikpunkten

1. Baumpflanzungen

Bei den Einzelschreiben wurden teilweise die Baumpflanzungen abgelehnt, da sie als Hundeklos missbraucht werden. Diesem Argument wird seitens der Verwaltung nicht gefolgt. Die Baumstandorte sind auf die private Begrünung abgestimmt und sind auf einer Achse im Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze der östlichen Straßenseite geplant. Damit wird auch eine Beschattung der Fenster und Gärten der westlichen Straßenseite vermieden. Die östliche Straßenseite ist von dem Schattenwurf nicht betroffen.

In 2 Fällen wurde auf die Lage der Abwasserleitung in Baumnähe hingewiesen. Dieses wurde durch die Verwaltung geprüft. Bei dem Aushub der Pflanzgruben sind nur Handschachtung zulässig. Es wurde zugesagt, dass wenn vor Ort Leitungen in bedenklicher Entfernung aufgefunden werden sollten, entweder Wurzelschutzmaßnahmen vorgesehen werden oder der Baumstandort verändert wird oder notfalls entfallen muss.

2. Grundstückszufahrten

Auch wurde auf eine eventuelle Behinderung des Hauszuganges und der Anfahbarkeit von Grundstückszufahrten hingewiesen. Diesem Argument wird durch die Verwaltung nicht gefolgt. Die Bäume sind auf einer Achse im Abstand von 3,0 m zur östlichen Grundstücksgrenze in Baumbeeten von 2,0 m x 3,0 m geplant. Damit beträgt der Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze 2,0 m und zur westlichen Grundstücksgrenze 6,0 m. Die Erreichbarkeit der Zugänge auf der östlichen Straßenseite ist damit gegeben.

Bei einem Ausbau mit Gehwegen würde eine maximale Gehwegbreite von 2,0 m zur Verfügung stehen, am Bordstein würden Längsparkstände durch Baumbeete unterbrochen angeordnet werden. An dem jetzt geplanten Zustand würde sich dadurch nichts ändern, außer dass es zusätzlich einen Hochbord mit einem Auftritt von 0,12 m geben würde. Zur gegenüberliegenden Straßenseite ist die Breite von 6,0 m mehr als ausreichend um die Zufahrten anzufahren.

3. Verkehrsregelungen am Knotenpunkt

Ein Anwohner machte darauf aufmerksam, dass durch den verkehrsberuhigten Ausbau ab Pflasterhofweg die rechts vor links Regelung wieder entfallen und damit eine vor Jahren schon einmal vorhandene Vorfahrtsregelung entstehen würde, die nicht zur Geschwindigkeitsreduzierung beitragen kann. Durch die Verwaltung wurde eine Abstimmung im Verfahren mit den zuständigen Dienststellen und der Polizei und je nach Ergebnis eine Änderung zugesagt.

4. Stellungnahme zu Grundstücksgrenzen

An der Einmündung Zündorfer Weg wurde von beiden Anliegern auf den von den Grundstücksgrenzen abweichenden Ausbau hingewiesen. Da hier kein Bebauungsplan vorliegt, ist es der Verwaltung möglich, die heute ausgebauten Grundstücksgrenzen zu berücksichtigen. Das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster wird beauftragt, die Grundstücksbereinigung im Zuge dieser Baumaßnahme vorzunehmen.

5. Stellungnahme zu Stellplätzen

Ein betroffener Anwohner des Westhovener Weges bezweifelt die Notwendigkeit der Stellplätze in dem Bereich der Weidengasse zwischen dem Zündorfer Weg und dem Ausbauende. Diese öffentlichen Parkplätze werden durch die Verwaltung beibehalten, da ansonsten in diesem Abschnitt nicht geparkt werden dürfte und sie für Besucher als erforderlich erachtet werden.

6. Stellungnahme zur notwendigen Ersterschließung

In dem Sammelschreiben der Anliegergemeinschaft, aber auch in Einzelschreiben, wurde der geplante Vollausbau in der Gesamtbreite für nicht erforderlich gehalten. Es wurde der Vorschlag unterbreitet, nur den mittleren Teil der Weidengasse befestigt auszubauen und das Parken in die Randbereiche auf eine wassergebundene Decke zu verlegen. Auch wurde angezweifelt, dass dieses jetzt der erstmalige, endgültige Ausbau wäre und behauptet, dass es lediglich eine umfangreiche, kostenintensive Instandsetzung sei.

Dieser Behauptung muss die Verwaltung widersprechen. Die Weidengasse wurde zwischen Pflasterhofweg und dem Ausbauende am Beginn des Landschaftsschutzgebietes auch in der Altgemeinde Rodenkirchen noch nie erstmalig, endgültig ausgebaut. Mit einfachen Mitteln wurde damals eine Befahrbarkeit mit einer Teilbefestigung hergestellt und über die vergangenen Jahrzehnte in einem verkehrssicheren Zustand gehalten.

Dieser Zustand ist insgesamt nicht mehr vertretbar und daher ist es jetzt erforderlich auch diesen Abschnitt der Weidengasse erstmalig, endgültig auszubauen. Der Ausbau erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen aus dem Jahr 2001 (RStO 01).

7. Stellungnahme zu der alternativ vorgeschlagenen Gestaltung

Der vorgeschlagene Ausbau mit einem befestigten Mittelbereich und einer wassergebundenen Decke in den Randbereichen ist für eine öffentliche Verkehrsfläche mit Fahrzeugbewegungen, außerhalb von Grünanlagen, nicht standartkonform und kann daher nicht erfolgen.

Zu den Kosten wird durch die Verwaltung mitgeteilt, dass es keinen Unterschied zwischen dem „handelsüblichen“ Ausbau als Mischverkehrsfläche (im Volksmund „Spielstraße“ genannt) und dem Ausbau mit Gehweg und Fahrbahn gibt.

Die Parkplätze an der Grundstücksgrenze anzulegen und die Einengungen des Fahr- und Aufenthaltsbereiches nur mit den vorgezogenen Baumbeeten vorzunehmen würde zu einer breiten gradlinig geführte Fahrgasse führen. Die Geschwindigkeiten würden daher nicht in dem gewünschten Maße reduziert werden. Es würde auch zu einer illegalen Schrägaufstellung hinter den Baumbeeten verleiten und zu Behinderungen der privaten Zufahrten und Zugänge führen.

Es wurde auch der Kindergartenverkehr als Fremdverkehr angesprochen. Der Kindergarten hinter dem Ausbauende der Weidengasse, an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet, ist Anlieger der Weidengasse und der Verkehr von und zum Kindergarten ist Anliegerverkehr und kein Durchgangsverkehr bzw. Fremdverkehr.

8. Stellungnahme zu der Erschließungsbeitragspflicht

Die Abrechnungsmodalitäten sind nach dem BauGB oder dem KAG geregelt. Bezogen auf die zu leistenden Anliegerbeiträge wurden die Anwohner durch das

Anlage 2

Bauverwaltungsamt ausführlich informiert. Eine Zusammenfassung hierzu ist den nachfolgenden Absätzen zu entnehmen.

Die Erschließungsanlage Weidengasse unterliegt für ihre erstmalige Herstellung noch mit allen Teileinrichtungen der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch.

Der voraussichtliche Erschließungsbeitrag beträgt ca. 33,00 EUR pro m² Grundstücksgröße der Anliegergrundstücke zuzüglich eines noch nicht bezifferbaren Anteils für den Grunderwerb und die Freilegung der Erschließungsflächen. Für 3 der 18 erschlossenen Grundstücke wurden in den 60-er Jahren bereits Zahlungen an die ehemalige Gemeinde Rodenkirchen geleistet. Diese Zahlungen, deren genaue Höhe derzeit ermittelt wird, werden auf den endgültigen Erschließungsbeitrag angerechnet.

Die betroffenen Anlieger wurden schriftlich über die Beitragspflicht und die Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages unterrichtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem genannten Betrag lediglich um einen Schätzwert handelt und daher nicht auszuschließen sei, dass der endgültig zu zahlende Betrag erheblich davon abweichen kann.

Einige Anwohner baten um eine verbindliche Schätzung des zu zahlenden Betrages. Ihnen wurde schriftlich mitgeteilt, dass dies aufgrund zahlreicher noch nicht bekannter Faktoren (Kosten des Grunderwerbs, Höhe der Einheitssätze zum Zeitpunkt des Ausbaus, bauliche Ausnutzung der einzelnen Grundstücke etc.) derzeit nicht möglich sei.

Des Weiteren wurde von 2 Anliegern eingewandt, dass die Weidengasse keine reine Anliegerstraße sei, weil darüber auch der Kindergarten (Grundstück Ensener Weg 31) erreicht werden könne. Dies müsse bei der Höhe der Beiträge berücksichtigt werden. Dieser Einwand ist jedoch irrelevant. Der Bundesgesetzgeber hat sich in § 129 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch unabhängig von der verkehrlichen Belastung der Erschließungsanlagen für einen pauschalen Mindestanteil der Gemeinden am beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 10 % entschieden. An diese gesetzliche Vorgabe ist die Stadt gebunden und hat sie in § 4 der Erschließungsbeitragssatzung

Anlage 2

übernommen. Eine Differenzierung nach Straßenkategorie gibt es nur bei Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW. Der Kindergarten grenzt nicht unmittelbar an das hier in Rede stehende Teilstück der Weidengasse an und ist daher auch nicht in die Verteilung einzubeziehen.

Alle weiteren Hinweise der Beitragspflichtigen betrafen Einzelfragen zum Abrechnungsverfahren und wurden unmittelbar beantwortet.

Die Antwortschreiben an die Anlieger sind abschließend mit dem Hinweis versehen, dass es vorgesehen ist, die abschließende Beratung und Beschlussfassung über diese Baumaßnahme in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 05.07.2010 durchzuführen.

Bezug nehmend auf die vorgenannten Begründungen empfiehlt die Verwaltung, den Ausbau entsprechend der erstellten Planung umzusetzen.